

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	5 (1898)
Heft:	12
Artikel:	Der Check
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-628610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewänder, die aus Sakristeien, Gewandkammern und Kirchenschätzen des In- und Auslandes bereitwilligst hergeliehen worden waren. Auch diese Ausstellung erfreute sich grossartigen Besuches; für die Krefelder Fabrikanten wurde sie eine neue Quelle für Studien auf webereitechnischem und auf dem Gebiete der Musterung. Der damalige Oberpfarrer in Krefeld, jetzige Weihbischof Dr. H. J. Schwitz in Köln, dessen thatkräftige Hülfe das Zustandekommen der Ausstellung wesentlich förderte, wünschte jedoch den Fabrikanten eine ganz bestimmte Richtschnur für die Herstellung kirchlicher Gewebe und Stickereien zu geben, weshalb er eine Jury berief, bestehend aus geistlichen Herren, darunter hervorragende Kunstdenken, Sammt- und Seidenfabrikanten, um das Material, das Muster und die Ausschmückung der kirchlichen Gewänder zu berathen.

Dass die Ausstellung und die damit verbundenen Bemühungen, fördernd auf dem Gebiete der Paramentik zu wirken, nicht erfolglos waren, bewies die bald zunehmende Zahl von Webereien kirchlicher Gewandstoffe in Krefeld. Th. Gotges war die erste Firma, welche nach der Ausstellung entstand, sie hat vor allem die Herstellung schwerer Sammtbrokate zu ihrer Aufgabe gemacht, welche reich mit Gold durchschossen, Sammt in verschiedenen Höhen, sowie die Wiederaufnahme einer alten Technik des „or frisé“, des gezogenen Goldsammtes, zeigen. Kräftige Brokatelle-Gewebe, genau in der alten Weise hergestellt, sowie die sogenannten Kölnischen Borten werden gleichfalls von genannter Firma wieder hergestellt.

Die Kölnischen Borten sind kräftige, meist acht oder vierzehn cm. breite Besatzstreifen, die auf starker Leinenkette mit dichtem Seiden- oder Goldschuss gewoben und zu sogenannten Stäben und Kreuzen auf Messgewändern verwendet werden. Infolge ihres starken Materials sind die Umrisse der Muster meist stufenweise abgesetzt und eignen sich einfachere Formen und in kräftigen Buchstaben gehaltene Inschriften gut dafür. Eine sehr beliebte Art des Schmuckes dieser Borten sind jedoch auch Figuren aus der heiligen Schrift, wie Christus, die Jungfrau und Maria, sowie Apostel- und Heiligenfiguren. Die Herstellung solcher Figuren in dem verhältnismässig groben Material erfordert grosses technisches Können, und es darf gesagt werden, dass die meisten der Krefelder Paramentenstoffwebereien diese Technik mit grossem Geschick aufnahmen. Die in grossen Flächen ohne feinere Gliederung eingewobenen Figuren werden mittelst Stickereien konturiert und durch das Einsticken einzelne Theile vervollständigt; die Gesichter und Hände wer-

den meist durch feine Nadelmalerei aufgesetzt. Auf diese Weise sind die Paramentenstoffwebereien gezwungen, auch die Stickerei mit in den Kreis ihrer Kunsthätigkeit zu ziehen, was meist mit vielem künstlerischem Verständniss und Geschick geschieht. Von den neuern Fabriken sind weiter zu nennen: Ferlings & Keussen, welche gleichfalls Sammt, Sammtbrokate, Brokatelle und Seidendamaste, sowie Kölnische Borten mit und ohne Stickerei herstellen.

Eine der älteren Fabriken in Krefeld, F. H. Dutzenberg, hat ebenfalls seit der 1887er Ausstellung und noch dadurch, dass sie in jüngere Hände überging, einen regen Aufschwung genommen; neue Stoffarten, gewobene Borten durch Stickerei verziert, sowie eine reiche Kollektion schöner stilgerechter Muster haben ihren Erzeugnissen eine sehr geachtete Stelle auf dem einschlägigen Markte erworben. Von den neuern Webereien dieser Art ist noch besonders zu erwähnen die 1892 gegründete Paramenten- und Fahnenstoff-Fabrik von Joh. Reiners, die gleichfalls recht Vorzügliches in Goldstoffen, Kölner Borten, Sammt und Damasten leistet.



Der Check.

Im Schweizerischen kaufmännischen Zentralblatt wurde folgende interessante Abhandlung über den Check gebracht:

„Der Check gehört, wie der Wechsel, die Banknote, die Giroanweisung, zu den durch den modernen Handel geschaffenen Geldsurrogaten.

Über den Begriff des Checks herrscht Streit; die Definitionen der verschiedenen Landesgesetze weichen sehr erheblich von einander ab. Nur darin herrscht Uebereinstimmung, dass der Check eine besondere Art der schriftlichen Anweisung ist. In der Regel erteilt im Check der Aussteller einem Bankier oder einem Bankinstitute den Auftrag, gegen Aushändigung der Urkunde die darin verzeichnete Summe Jemanden auszubezahlen. Gewöhnlich hat der Aussteller bei diesem Bankier Geld deponirt; der Check soll in den meisten Fällen bei Sicht (Vorzeigung) gezahlt werden. Ueblicherweise wird der Check durch Ausfüllung von Formularen (Blanquetten) hergestellt, welche von dem Bankier dem Aussteller zur Benutzung heftweise übergeben worden sind. Es ist also der Check in der Regel eine formularmässige Bankdepotsichtanweisung.

Im Allgemeinen lassen sich zwei Hauptgruppen von Checkgesetzen unterscheiden. Die erste Gruppe abstrahirt von dem Erforderniss des Depots, begnügt sich mit der Bankierseigenschaft des Bezogenen; Haupt-

vertreter dieser Gruppe ist England und das Recht der Vereinigten Staaten schliesst sich ihm an. Die zweite Gruppe sieht dagegen umgekehrt von einer besonderen Standeseigenschaft des Bezogenen ab und verlangt dagegen, dass der Check auf Grund eines Depots oder doch einer sonstigen vorausgehenden Deckung (provision préalable) gezogen werde; Hauptvertreter dieser Gruppe ist Frankreich, dessen Gesetz für Belgien, die Schweiz, Spanien und Rumänien wesentlich als Vorbild gedient hat.

Hienach ergibt sich für eine allgemeine Begriffsbestimmung des Checks die Alternative: entweder sich einer der Hauptgruppen anzuschliessen oder ein beiden Systemen zu Grunde liegendes gemeinsames Moment aufzusuchen. Für die erste Alternative haben sich in der That sehr viele Schriftsteller entschieden; ihnen ist der englisch-amerikanische Check der reine Typus des Checks, der kontinentale Check eine Entartung, ihnen ist Check und Bankanweisung identisch. Diese Entscheidung ist aber willkürlich; die zweite Alternative verdient den Vorzug. Als das beiden Systemen gemeinschaftliche Kriterium, welches den Check von jeder anderen Anweisung trennt, erscheint die Ermächtigung des Bezogenen. Der Bezogene muss die Ausstellung von Checks gestatten, muss die Zahlung der — nach Massgabe besonderer Abrede auszustellenden — schriftlichen Anweisungen des Ausstellers im Voraus zugesagt haben. Die Zahlungszusage kann bis zu einer gewissen Höhe, in seltenen Fällen aber auch unbeschränkt erfolgt sein. Immer aber bedarf es der Einlösungszusage, mit anderen Worten eines Vertrages zwischen Aussteller und Bezogenem. Kein Check ohne Checkvertrag. Dieser wird gewöhnlich schriftlich und unter Aushändigung der Formulare (Checkbuch, chéquier, carnet de chèque, livre de souches, checkbook) abgeschlossen, doch genügt auch mündlicher formloser Abschluss. Er schliesst sich meist als Nebenabrede einem anderen Vertrage, insbesondere einem Hinterlegungsvertrage oder einem Krediteröffnungsvertrage oder einem Kontokorrentvertrage an.

Der Check ist somit die schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung.

Check und gezogene Wechsel sind nahe verwandt. Beide enthalten einen Zahlungsauftrag; im Wechsel und im Check verspricht der Aussteller, durch einen Dritten zahlen zu lassen. Nur nach englisch-amerikanischem Rechte ist der Check eine Art des Wechsels; nach den Rechten des Kontinents ist er es nicht und zwar aus dem formalen Grunde, weil die Selbstbezeichnung der Urkunde als Wechsel dem Check fehlt.

Uebrigens ist dem Check vielfach wechselrechtliche Wirkung beigelegt; nirgends aber garantirt der Aussteller das Accept des Checks, während der Trassant Zahlung und Accept des Wechsels gewährleistet. Wirtschaftlich ist der Check wesentlich Zahlmittel, der Wechsel wesentlich Kredit- und Zirkulationsmittel. Der Check will in der Regel sofortige, der Wechsel zukünftige Zahlung vermitteln. Der Check ist zumeist Sichtpapier, der Wechsel nur ausnahmsweise; der Check strebt daher nach Präsentation, der Wechsel nach Umlauf. Der Check soll durch möglichst wenige Hände, der Wechsel durch möglichst viele kursiren. Der Check bezweckt in der Regel nur eine Verschiebung in der Person des Zahlungsleisters, also die Aufhebung einer räumlichen Differenz — die Zahlungsstelle wird in den Geschäftsräum des Bezogenen verlegt —; der Wechsel bezweckt in der Regel die Aufhebung sowohl einer räumlichen als auch einer zeitlichen Differenz.

Vor den Banknoten haben die Checks voraus, dass sie auf beliebige Beträge gestellt werden können, auch auf nicht runde Summen, und dass sie nicht leicht ohne Guthaben auf der Bank ausgestellt werden; dagegen den Nachtheil, dass der Inhaber dem Aussteller und der Bank kreditiren muss, d. h. dem Aussteller glauben muss, dass er ein Guthaben hat, und der Bank, dass sie zahlen kann. Die Banknote ist ein von der Emissions-Bank ausgestelltes, abstraktes unbedingtes Zahlungsversprechen; der Check enthält nur ein bedingtes Zahlungsversprechen, das Versprechen des Ausstellers nämlich, im Falle der Nichthonorirung durch den Bezogenen den Check selbst einzulösen.

Das Verhältniss des Check zur Giroanweisung stellt sich folgendermassen. Der Check enthält einen Auftrag zur Barzahlung; die Giroanweisung enthält dagegen den Auftrag, dem Aussteller von seinem Konto abzuschreiben und dem Konto einer anderen Person zuzuschreiben; der Beauftragte soll nicht zahlen, nicht herausgeben, sondern sich einem Dritten verpflichten, einen Dritten in seine Bücher als Gläubiger eintragen.

Der Check fungirt hauptsächlich als Zahlungsmittel im grössten Masstabe, obschon Niemand rechtlich verpflichtet ist, ihn ohne besondere Abrede in Zahlung zu nehmen.

Zu den Nachtheilen des Checks gehört seine missbräuchliche Verwendung durch Fälschung und Betrug. Gegen Fälschung der Checksumme gewährt zwar erheblichen Schutz eine Kolonne runder Zahlen am Rande des Checks; von dieser Kolonne schneidet der Aussteller vor Ausgabe des Checks alle Zahlen ab, welche die Checksumme übersteigen. Am gefährlichsten ist das namentlich in Holland übliche, aber auch anderweitig

nicht unbekannte Kiting des Checks, d. h. jenes der Wechselreiterei verwandte Manöver verbündeter Kunden verschiedener Bankiers, die wechselseitige Checks zu Gunsten des Verbündeten ausstellen, welche von letzterem zur Vergrösserung des eigenen Bankguthabens durch Einzahlung des fremden Checks auf das eigene Checkkonto verwendet werden.

Grösser aber sind die guten Seiten des Checks. Zahlung mittelst Check gewährt dem Zahlenden wie dem Bezahlten alle Vortheile der geldlosen Zahlung. Dem Aussteller erspart er Zeit, Mühe und Kosten der eigenen Kassehaltung und sichert ihn damit vor den Gefahren des Diebstahls, des Verlierens und Verzählers. Durch die sehr übliche Verbindung des Checks mit dem Bankdepositengeschäft einerseits und der Skontration in den Clearinghäusern andererseits dient er aber auch der Allgemeinheit: er hemmt die unproduktive Ansammlung von Werthmitteln, führt dem Handel und der Industrie neue Kapitalien zu, regt zur Sparsamkeit an, verringert den Preis des Metallgeldes, beschränkt die übermässige Emission von Papiergegeld und ermässigt hiermit die Gefahren einer Geldkrise.



Einiges über die Frühlings- und Sommermode 1899.

Infolge der milden Witterung ist das Geschäft in Winterwaaren leider etwas flau; im Uebrigen nimmt die kommende Frühjahrsaison bereits einen lebhaften Charakter an.

Was die Seidenwaaren angeht, so lässt sich darin nach verschiedenen Berichten eine allgemeine Besserung konstatiren. Der Hauptgeschmack ist für Streifenmuster und bildet darin Satin cordonné eine besondere Neuheit. Derselbe zeigt cordelartige, lebhaft gefärbte Streifen, vorwiegend auf schwarzem Grund. — Für Kostümstoffe werden gestreifte Taffetgewebe von grosser Bedeutung sein; daneben werden auch ansprechende Neuheiten in Taffetas-Jacquard Absatz finden. Damassés, wofür seit einiger Zeit wenig Nachfrage war, scheinen wieder beliebter zu werden, besonders in Schwarz. Gerippte Gewebe, namentlich Epinglés, Armure dentelle etc. werden voraussichtlich für die Frühjahrsaison eine grosse Rolle spielen.

In der Mäntelkonfektionsbranche interessirt man sich für schwarze Merveilleux und Serges in mittlern fadengefärbten Qualitäten, ferner für billige stückgefärbte Serges und schwarze Satins. Eine noch grössere Bedeutung als im Vorjahr werden in der

komgenden Saison Satins gaufrés und imprimés einnehmen. Durch Schaffung einer grossen Zahl neuer Press- und Druckeffekte ist es der regsame Gaufrir-industrie gelungen, die Interessensphäre für ihre Leistungen wesentlich zu erweitern. Als „en vogue“ werden scharflinige Traversmuster mit dazwischen liegendem farbigem Druckmuster bezeichnet, welche sich folgendermassen darstellen: Die Traverseeffekte werden in zirka 1—1½ cm breiten Zackenstreifen von dem Satinfond gebildet, welcher an dieser Stelle vollkommen unbehandelt bleibt. Die Zwischenstreifen zeigen vielfach ganz feinlinige Plisséimitationen und ist dieser zartgerippte Fond für die meisten Gaufré-Ausführungen überhaupt grösstentheils acceptirt worden. Auf demselben findet man sehr pompöse Blumen und Blattmuster, bei denen durch verschiedene Pressung eine ähnliche Wirkung wie bei gewobenen Damassés erzielt wird. Die Contouren der Blüthen und Blätter sind ein- oder mehrfarbig (durch Buntdruck) abgerandet; auch hiebei ist eine unterschiedliche Schattierung durch abweichende Stärke der Drucklinien angestrebt und fast durchweg mit überraschender Präzision erreicht worden. — In überaus geschickter Weise hat man sich die dankbare Wirkung der à jour Effekte zu Nutze gemacht. Allerhand phantastische oder Blumen- und Streifenfiguren setzen sich aus unzähligen kleinen Punkteffekten zusammen. Bei andern Mustern ist ein Theil des Hauptmotivs „à jour“ ausgeführt und durch Druckmuster vervollständigt. — Ferner wird durch Hervorbringung von Moiré-Effekten Ueberraschendes geleistet; namentlich sieht man treffliche Imitationen von Moiré antique, renaissance und soleil.

In Blousenstoffen wird es ebenfalls lebendig und werden so ziemlich sämmtliche für die Blousenkonfektion gebrachten Artikel in den Verkehr hineingezogen, sodass eine zu scharfe Einseitigkeit des Geschäfts zu Gunsten der Taffetgewebe kaum zu befürchten ist. Neben gestreiften und karrirten Taffetstoffen werden façonnére Mousseline- und Gazestoffe bevorzugt werden. Für den Hochsommer wird Mousseline de soie mit Broché-effekten zweifellos eine hervorragende Rolle spielen; die Ausführungen sind durchweg charakterisiert durch eine fast gleichmässige Einfachheit in Muster und Farbe. Es werden auch verschiedene Serien in grossstilisirten Dessin gezeigt, welche ebenfalls eine Vereinfachung des Geschmacks durch Auslassung des Beiwerks in Schnörkeln, Begleitlinien und dergleichen zum Ausdruck bringen. Die den vorgenannten Mouselines am nächsten stehenden Pongées- und Shan-